



Gemeindeamt Dienten am Hochkönig

5652 Dienten am Hochkönig, Dorf 22

Tel.: 06461/215 – Fax: 215-4 Internet: www.dienten.gv.at

E-Mail: sekretariat@dienten.gv.at oder amtsleitung@dienten.gv.at

Abgabenerklärung für die Wohnungsleerstandsabgabe

gemäß Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz 2023

EigentümerIn oder der/die Bauberechtigte der Wohnung	Vor- und Familienname, Adresse:	Geburtsdatum:
Adresse der betreffenden Wohnung in der Gemeinde Dienten	 	
Datum der Bauvollendung:	 	

Die Nutzfläche der Wohnung beträgt (Bitte zutreffendes ankreuzen):

	Wohnung / Nutzfläche
<input type="checkbox"/>	bis 40 m ²
<input type="checkbox"/>	über 40 bis 70 m ²
<input type="checkbox"/>	über 70 bis 100 m ²
<input type="checkbox"/>	über 100 bis 130 m ²
<input type="checkbox"/>	über 130 bis 160 m ²
<input type="checkbox"/>	über 160 bis 190 m ²
<input type="checkbox"/>	über 190 m ² bis 220 m ²
<input type="checkbox"/>	über 220 m ²

Der Abgabenzitraum ist das Kalenderjahr und der Abgabanspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Die Eigentümer bzw. Bauberechtigten oder bei Überlassung die Inhaber (Mieter, Pächter) haben die Entstehung der Abgabenschuld jeweils **bis 15. Februar des Folgejahres** bei der Abgabenbehörde anzuzeigen.



Gemeindeamt Dienten am Hochkönig

5652 Dienten am Hochkönig, Dorf 22

Tel.: 06461/215 – Fax: 215-4 Internet: www.dienten.gv.at

E-Mail: sekretariat@dienten.gv.at oder amtsleitung@dienten.gv.at

Die Höhe der Abgabe beträgt für Wohnungen, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist, pro Kalenderjahr:

Nutzfläche:	für Neubauwohnungen	für sonstige Wohnungen
bis 40 m ²	€ 800,00	€ 400,00
über 40 bis 70 m ²	€ 1.400,00	€ 700,00
über 70 bis 100 m ²	€ 2.000,00	€ 1.000,00
über 100 bis 130 m ²	€ 2.600,00	€ 1.300,00
über 130 bis 160 m ²	€ 3.200,00	€ 1.600,00
über 160 bis 190 m ²	€ 3.800,00	€ 1.900,00
über 190 m ² bis 220 m ²	€ 4.400,00	€ 2.200,00
über 220 m ²	€ 5.000,00	€ 2.500,00

Als Neubauwohnungen gelten Wohnungen, bei denen zum Zeitpunkt des Entstehens des Abgabeanpruchs die Anzeige über die Vollendung der baulichen Errichtung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Es besteht keine Abgabepflicht

(Wohnungsverkauf, Meldung als Hauptwohnsitz, andere Gründe gem. § 10 ZWAG):

.....

.....

.....

.....

.....

Beachten Sie, dass die Gründe für den Wegfall der Abgabepflicht nachzuweisen sind!

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)